

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **O. v. Gierke.**

Der Aufforderung der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica, mich über die gegen Krammer's begonnene Ausgabe der Lex Salica erhobenen Bedenken gutachtlich zu äussern, vermag ich nur mit unvollkommener Ausrüstung zu entsprechen. Mir fehlen die zu selbständiger gründlicher Prüfung der Editionsgrundlagen erforderlichen Vorstudien. Sie nachzuholen, würde mich aus meinem gegenwärtigen Arbeitsgebiet herausreissen und überhaupt in der gesetzten Frist unausführbar sein. So muss ich mich darauf beschränken, über den von mir gewonnenen Gesamteindruck zu berichten und einige ihn bestätigende eigene Beobachtungen rechtshistorischer Art hinzuzufügen.

Mein Gesamteindruck geht dahin, dass die Ausführungen von **Claudius** Freiherrn v. **Schwerin** und von **Bruno Krusch** im Neuen Archiv Bd. 40 überzeugend die Unmöglichkeit dargetan haben, die Krammersche Neuauflage der Lex Salica in die Monumenta aufzunehmen. Die Zugrundelegung der von ihm als Textus A abgedruckten Handschriftenklassen beruht auf einer von ihm nach längerem Schwanken aufgestellten, allen bisherigen Forschungsergebnissen widersprechenden Hypothese, für deren Richtigkeit ein Beweis nicht erbracht ist. Seine vielfach scharfsinnige, aber verkünstelte, an Willkürlichkeiten und Widersprüchen reiche Begründung der Annahme, dass die in 99 (oder 100) Titel zerlegte Fassung des Gesetzes dem Urtext desselben näher stehe, als die von ihm als Textus B und C abgedruckten Fassungen in 65 Titeln, büsst bei näherer Prüfung jeden Schein von Beweiskraft ein. Dagegen ist mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit positiv zu erweisen, dass, während die 65-Titeltexte auf Vorlagen aus merovingischer Zeit zurückgehen, im 99-Titeltext eine frühkarolingische Umarbeitung